

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juni 1954

Nummer 33

Datum	Inhalt	Seite
11. 5. 54	Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 5. Februar 1952 (GV. NW. S. 16) an das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221)	149
21. 5. 54	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Diskont- und Lombardsätze	150

Gesetz

zur Anpassung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 5. Februar 1952 (GV. NW. S. 16) an das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221).

Vom 11. Mai 1954.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 5. Februar 1952 (GV. NW. S. 16) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte.“

2. In § 1 wird vor dem Wort „Zahnärzte“ das Wort „und“ eingefügt. Es werden die Worte gestrichen: „und Dentisten“ sowie „e) die Dentistenkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe“.

3. In § 2 wird vor dem Wort „Zahnärzte“ das Wort „und“ eingefügt. Es werden die Worte gestrichen: „und staatlich anerkannte Dentisten“.

§ 2 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Den Zahnärztekammern gehören auch die staatlich anerkannten Dentisten an, die in den Landesteilen Nordrhein und Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben.“

Der bisherige § 2 wird Absatz 1.

4. In § 11 Abs. 2 werden die Worte gestrichen „e) 50 Angehörige der Dentistenkammern“.

5. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „Zahnärzte- und Dentistenkammern“ durch das Wort „Zahnärztekammern“ ersetzt.

6. § 26 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz: „Ist der Beschuldigte staatlich anerkannter Dentist, so ist die Kammer mit zwei Zahnärzten als Beisitzern zu besetzen.“

§ 26 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz: „Ist der Beschuldigte staatlich anerkannter Dentist, so ist der Senat mit zwei Zahnärzten als nichttrichterlichen Beisitzern zu besetzen.“

7. In § 28 Abs. 1 wird vor dem Wort „Zahnärzte“ das Wort „und“ eingefügt. Es werden die Worte gestrichen: „und Dentisten“.

§ 2

(1) Die Dentistenkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst.

(2) Die Zahnärztekammer Nordrhein tritt als Rechtsnachfolger in die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten der Dentistenkammer Nordrhein ein.

Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe tritt als Rechtsnachfolger in die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten der Dentistenkammer Westfalen-Lippe ein.

(3) Grundstücke und bewegliche Sachen der Dentistenkammern gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Eigentum der Rechtsnachfolger über.

(4) Aus Anlaß des Eigentumsübergangs auf die Zahnärztekammern werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben, soweit diese auf Landesrecht beruhen.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung der aufgelösten Dentistenkammer Nordrhein werden Mitglieder der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein. Die Mitglieder der Kammerversammlung der aufgelösten Dentistenkammer Westfalen-Lippe werden Mitglieder der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

Diese Regelung gilt nur für die laufende Wahlperiode.

(2) Die gemäß Absatz 1 gebildete Kammerversammlung tritt innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu ihrer ersten Sitzung zusammen und wählt in dieser Sitzung einen neuen Kammervorstand.

(3) Die nichttrichterlichen Beisitzer, die von dem nach § 28 für Dentisten gebildeten Wahlausschuß gewählt worden sind, treten, soweit sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bestallung als Zahnarzt erhalten haben, zu den aus dem Kreis der Zahnärzte gewählten nichttrichterlichen Beisitzern.

§ 4

Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau wird ermächtigt, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen zu erlassen.

§ 5

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau wird ermächtigt, das Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten in der durch die Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes bedingten Fassung zu veröffentlichen.

Düsseldorf, den 11. Mai 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Minister für Arbeit,
Soziales und Wiederaufbau:
Dr. Schmidt.

— GV. NW. 1954 S 149.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Diskont- und Lombardsätze.

Gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 132 — Erste Abänderung — (Amtsblatt der Militärregierung / Britisches Kontrollgebiet Nr. 28 S. 1067) wird bekannt gemacht, daß mit Wirkung vom 20. Mai 1954 folgende Diskont- und Zinssätze gelten:

Wechseldiskontsatz	3%
Lombardsatz	4%
Diskontsatz für hereingenommene Schatzwechsel	3%
Zinssatz für Kassenkredite der öffentlichen Hand	3%

Düsseldorf, den 21. Mai 1954.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Fessler.

Dr. Prost.

— GV. NW. 1954 S. 150.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.